

TE Bvwg Beschluss 2022/5/31 W181 2253654-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2022

Entscheidungsdatum

31.05.2022

Norm

AVG §53b

B-VG Art133 Abs4

GebAG §39 Abs1

GebAG §53 Abs1

GebAG §54 Abs1 Z3

VwGVG §17

1. AVG § 53b heute
2. AVG § 53b gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53b gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53b gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53b gültig von 01.01.1999 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GebAG § 39 heute
2. GebAG § 39 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021
3. GebAG § 39 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. GebAG § 39 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009
5. GebAG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
6. GebAG § 39 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

7. GebAG § 39 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

8. GebAG § 39 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 53 heute

2. GebAG § 53 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 53 gültig von 01.07.2019 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2019

4. GebAG § 53 gültig von 01.04.2009 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009

5. GebAG § 53 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

6. GebAG § 53 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

7. GebAG § 53 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1994

1. GebAG § 54 heute

2. GebAG § 54 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021

3. GebAG § 54 gültig von 01.07.2014 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014

4. GebAG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

5. GebAG § 54 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

6. GebAG § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 407/1997

7. GebAG § 54 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

8. GebAG § 54 gültig von 01.05.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1992

9. GebAG § 54 gültig von 01.05.1987 bis 30.04.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 177/1987

1. VwGVG § 17 heute

2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W181 2253654-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 22.12.2021 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Dolmetschers XXXX, dem die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht Wien vom 21.12.2021 im Verfahren zu der GZ. XXXX zu Grunde liegt, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 22.12.2021 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des Dolmetschers römisch 40, dem die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht Wien vom 21.12.2021 im Verfahren zu der GZ. römisch 40 zu Grunde liegt, beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53b AVG iVm § 39 Abs. 1 GebAG iVm § 53 Abs. 1 GebAG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 b, AVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz eins, GebAG in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins, GebAG mit

€ 85,60

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 06.12.2021, GZ. XXXX , beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 21.12.2021 an, zu welcher der Antragsteller als Dolmetscher geladen und in dessen Rahmen er auch als Dolmetscher fungierte. römisch eins.1. Mit Schriftsatz vom 06.12.2021, GZ. römisch 40 , beraumte das Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 21.12.2021 an, zu welcher der Antragsteller als Dolmetscher geladen und in dessen Rahmen er auch als Dolmetscher fungierte.

I.2. Am 22.12.2021 brachte der Antragsteller die gegenständliche Honorarnote betreffend seine Teilnahme an der Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. XXXX , im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs ein: römisch eins.2. Am 22.12.2021 brachte der Antragsteller die gegenständliche Honorarnote betreffend seine Teilnahme an der Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. römisch 40 , im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs ein:

Gebührennote Nr. 180 vom 22.12.2021

Geschäftszahl/en: XXXX (Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten wird auf die Verhandlungen zu XXXX und XXXX im gleichen Verhältnis aufgeteilt.) Geschäftszahl/en: römisch 40 (Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten wird auf die Verhandlungen zu römisch 40 und römisch 40 im gleichen Verhältnis aufgeteilt.)

Entschädigung für Zeitversäumnis

€

1,5 begonnene Stunde(n) á € 22,70

34,05

Reisekosten §§ 27, 28 GebAG Reisekosten Paragraphen 27, 28, GebAG

km á € 0,42

Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Preis Fahrkarte)

2,60

Aufenthaltskosten § 29 iVm §§ 13 bis 15 GebAG Aufenthaltskosten Paragraph 29, in Verbindung mit Paragraphen 13 bis 15 GebAG

Die Reise wurde um 07:15 Uhr angetreten und um 11:30 Uhr beendet.

Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG Mühewaltung Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG

für die erste halbe Stunde € 24,50

30,70

für weitere 1 halbe Stunde(n) á € 12,40

15,40

Anmerkung: bei besonders schwieriger Dolmetschertätigkeit erhöhen sich diese Beträge auf € 30,70 bzw. € 15,40

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung mittels ERV á € 12,00

12,00

Zwischensumme

94,75

0 % Umsatzsteuer - steuerbefreit laut UStG

-

Gesamtsumme

94,75

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

94,80

Anmerkungen: Die Zeitversäumnis setzt sich zusammen aus: Anreise mit dem Bus (7:15 bis 8:15), Wartezeit von 09:05 bis 09:30 und Rückreise (10:25 bis 11:30)

I.3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 19.04.2022, GZ. W181 2253654-1/2Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen, kurz zusammengefasst vor, dass mangels Vorliegens einer besonders schwierigen Dolmetschtätigkeit weder der erhöhte Stundensatz für die erste halbe Stunde iHv € 30,70, noch der erhöhte Stundensatz iHv € 15,40 für eine weitere begonnene halbe Stunde zu vergüten sei.römisch eins.3. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 19.04.2022, GZ. W181 2253654-1/2Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen, kurz zusammengefasst vor, dass mangels Vorliegens einer besonders schwierigen Dolmetschtätigkeit weder der erhöhte Stundensatz für die erste halbe Stunde iHv € 30,70, noch der erhöhte Stundensatz iHv € 15,40 für eine weitere begonnene halbe Stunde zu vergüten sei.

I.4. Das Schreiben wurde dem Antragsteller am 22.04.2022 durch Hinterlegung zugestellt und diesem am 23.04.2022 ausgefolgt.römisch eins.4. Das Schreiben wurde dem Antragsteller am 22.04.2022 durch Hinterlegung zugestellt und diesem am 23.04.2022 ausgefolgt.

I.5. Mit Stellungnahme vom 05.05.2022 teilte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst mit, dass die Übersetzung über Videokonferenz aufgrund der erschwerten Hör- und Sichtbarkeit – analog dem Zuschlag für die schwere Lesbarkeit von zu übersetzenden Schriftstücken – eine erhöhte Konzentration erfordert habe und der verzeichnete Schwierigkeitszuschlag daher gerechtfertigt sei. Darüber hinaus habe auch das Tragen einer FFP2-Maske und das damit verbundene fehlen von Mimik und Gestik das Dolmetschen erschwert.römisch eins.5. Mit Stellungnahme vom 05.05.2022 teilte der Antragsteller dem Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst mit, dass die Übersetzung über Videokonferenz aufgrund der erschwerten Hör- und Sichtbarkeit – analog dem Zuschlag für die schwere Lesbarkeit von zu übersetzenden Schriftstücken – eine erhöhte Konzentration erfordert habe und der verzeichnete Schwierigkeitszuschlag daher gerechtfertigt sei. Darüber hinaus habe auch das Tragen einer FFP2-Maske und das damit verbundene fehlen von Mimik und Gestik das Dolmetschen erschwert.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mit Schriftsatz vom 06.12.2021, GZ. XXXX , zu der für den 21.12.2021 anberaumten Verhandlung als Dolmetscher geladen wurde und in dessen Rahmen auch als Dolmetscher fungierte. Die diesbezüglich eingebrachte Honorarnote des Antragstellers langte am 22.12.2021 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht ein. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mit Schriftsatz vom 06.12.2021, GZ. römisch 40 , zu der für den 21.12.2021 anberaumten Verhandlung als Dolmetscher geladen wurde und in dessen Rahmen auch als Dolmetscher fungierte. Die diesbezüglich eingebrachte Honorarnote des Antragstellers langte am 22.12.2021 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zu dem Verfahren GZ. XXXX , der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. XXXX , der eingebrachten Honorarnote vom 22.12.2021, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.04.2022, GZ. XXXX , der Stellungnahme vom 05.05.2022 sowie dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zu dem Verfahren GZ. römisch 40 , der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. römisch 40 , der eingebrachten Honorarnote vom 22.12.2021, dem Schreiben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.04.2022, GZ. römisch 40 , der Stellungnahme vom 05.05.2022 sowie dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53b AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die §§ 24 bis 34, 36 und 37 Abs. 2 GebAG mit den in § 53 Abs. 1 GebAG genannten Besonderheiten und § 54 GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscher) herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 b, AVG haben nichtamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren, die durch Verordnung der Bundesregierung in

Pauschalbeträgen (nach Tarifen) festzusetzen sind. Soweit keine solchen Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, sind auf den Umfang der Gebühr die Paragraphen 24 bis 34, 36 und 37 Absatz 2, GebAG mit den in Paragraph 53, Absatz eins, GebAG genannten Besonderheiten und Paragraph 54, GebAG sinngemäß anzuwenden. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen (hier: Dolmetscher) herangezogen hat.

Gemäß § 89c Abs. 5a Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBL. Nr. 217/1896, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist. Gemäß Paragraph 89 c, Absatz 5 a, Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBL. Nr. 217 aus 1896,, sind Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen und Gebührenanträgen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (Paragraph 89 a,) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

Zu A)

Zu der beantragten Mühewaltung für besonders schwierige Dolmetschtätigkeit

gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG: Zu der beantragten Mühewaltung für besonders schwierige Dolmetschtätigkeit , gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG:

Gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 24,50; für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 12,40; handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf € 30,70 bzw. € 15,40. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG beträgt die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 24,50; für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 12,40; handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf € 30,70 bzw. € 15,40.

Laut Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. XXXX , hat die Verhandlung um 08:15 Uhr begonnen und um 09:05 Uhr geendet. Der Antragsteller war in dieser Zeit als Dolmetscher in der gegenständlichen Verhandlung tätig. Die Gesamtdauer der Verhandlung betrug daher zwei begonnene halbe Stunden. Laut Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. römisch 40 , hat die Verhandlung um 08:15 Uhr begonnen und um 09:05 Uhr geendet. Der Antragsteller war in dieser Zeit als Dolmetscher in der gegenständlichen Verhandlung tätig. Die Gesamtdauer der Verhandlung betrug daher zwei begonnene halbe Stunden.

In der gegenständlichen Gebührennote beantragt der Antragsteller aufgrund einer besonders schwierigen Dolmetschtätigkeit für die erste halbe Stunde eine (erhöhte) Gebühr iHv € 30,70 und für eine weitere begonnene halbe Stunde die Zuerkennung einer (erhöhten) Gebühr iHv € 15,40.

Mit Stellungnahme vom 05.05.2022 teilte der Antragsteller mit, dass die Übersetzung über Videokonferenz aufgrund der erschwerten Hör- und Sichtbarkeit – analog dem Zuschlag für die schwere Lesbarkeit von zu übersetzenden Schriftstücken – eine erhöhte Konzentration erfordert habe und der verzeichnete Schwierigkeitszuschlag daher

gerechtfertigt sei. Darüber hinaus habe auch das Tragen einer FFP2-Maske und das damit verbundene Fehlen von Mimik und Gestik das Dolmetschen erschwert.

Eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit ist anzunehmen, wenn beispielsweise eine komplizierte Fachsprache zu dolmetschen ist. Auch damit wird eine besondere Leistung erbracht, die eine höhere Gebühr rechtfertigt. Dabei muss sich der Dolmetscher meist besonders auf die Verhandlung vorbereiten. Es muss sich um eine besondere fachliche Schwierigkeit im konkreten Fall handeln (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Anm. 6. zu § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG). Eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit ist anzunehmen, wenn beispielsweise eine komplizierte Fachsprache zu dolmetschen ist. Auch damit wird eine besondere Leistung erbracht, die eine höhere Gebühr rechtfertigt. Dabei muss sich der Dolmetscher meist besonders auf die Verhandlung vorbereiten. Es muss sich um eine besondere fachliche Schwierigkeit im konkreten Fall handeln (vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Anmerkung 6. zu Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG).

Im gegenständlichen Fall ist jedoch nach Durchsicht der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. XXXX, nicht von einer Übersetzung einer komplizierten Fachsprache auszugehen. Eine besondere fachliche Schwierigkeit iSd § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG kann im konkreten Fall ebenfalls nicht festgestellt werden, da die Übersetzung im Zuge einer gemäß § 25 Abs. 6b VwGVG per Videokonferenz übertragenen Vernehmung des Beschwerdeführers nicht als fachliche Schwierigkeit einzustufen ist. Des Weiteren gehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte hervor, die eine besondere Vorbereitung des Dolmetschers auf die Verhandlung rechtfertigen würden. Im gegenständlichen Fall ist jedoch nach Durchsicht der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021, GZ. römisch 40, nicht von einer Übersetzung einer komplizierten Fachsprache auszugehen. Eine besondere fachliche Schwierigkeit iSd Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG kann im konkreten Fall ebenfalls nicht festgestellt werden, da die Übersetzung im Zuge einer gemäß Paragraph 25, Absatz 6 b, VwGVG per Videokonferenz übertragenen Vernehmung des Beschwerdeführers nicht als fachliche Schwierigkeit einzustufen ist. Des Weiteren gehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte hervor, die eine besondere Vorbereitung des Dolmetschers auf die Verhandlung rechtfertigen würden.

Vergleichsweise ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit c GebAG, der die Vergütung von besonderen sprachlichen oder fachlichen Schwierigkeiten bei schriftlichen Übersetzungen gewährt, der Zuschlag dann gerechtfertigt ist, wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert. Hinsichtlich der Schwierigkeiten nach lit c wurde entschieden: „Der Zuschlag nach § 54 Abs. 1 lit c gebührt dann, wenn eine Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert. Hier ist etwa an Gesetze oder technische Werke zu denken (vgl. OLG Wien 34 R 95/86 SVSlg 31.974; OLG Wien 22 BS 464/12i, vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 5 zu § 54 GebAG). Vergleichsweise ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, Litera c, GebAG, der die Vergütung von besonderen sprachlichen oder fachlichen Schwierigkeiten bei schriftlichen Übersetzungen gewährt, der Zuschlag dann gerechtfertigt ist, wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert. Hinsichtlich der Schwierigkeiten nach Litera c, wurde entschieden: „Der Zuschlag nach Paragraph 54, Absatz eins, Litera c, gebührt dann, wenn eine Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert. Hier ist etwa an Gesetze oder technische Werke zu denken (vergleiche OLG Wien 34 R 95/86 SVSlg 31.974; OLG Wien 22 BS 464/12i, vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 5 zu Paragraph 54, GebAG).

Bei den im Rahmen der mündlichen Verhandlung gedolmetschten Begrifflichkeiten handelt es sich um für Juristen und Gerichtsdolmetscher geläufige Fachausdrücke der Rechtswissenschaft, die keine besonderen sprachlichen oder fachlichen Schwierigkeiten aufweisen und damit einhergehend auch keinen erhöhten Zeitaufwand erfordern.

Darüber hinaus ist dem Verhandlungsprotokoll vom 21.12.2021, GZ. XXXX, insbesondere auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und die Rechtsvertretung bestätigten, dass der Beschwerdeführer während der gesamten Dauer der Verhandlung die Richterin und den Dolmetscher einwandfrei verstanden habe und dass technisch die Übertragung der Verhandlung per Videokonferenz ohne Unterbrechungen oder sonstige Mängel, die die Nachvollziehbarkeit der Verhandlung beeinträchtigen hätten können, erfolgt sei. In diesem Zusammenhang ist das Vorbringen des Antragstellers, dass die aufgrund der Übersetzung über Videokonferenz erschwerte Hör- und Sichtbarkeit den geltend gemachten Schwierigkeitszuschlag rechtfertige, nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist dem Verhandlungsprotokoll vom 21.12.2021, GZ. römisch 40, insbesondere auch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und die Rechtsvertretung bestätigten, dass der Beschwerdeführer während der gesamten Dauer

der Verhandlung die Richterin und den Dolmetscher einwandfrei verstanden habe und dass technisch die Übertragung der Verhandlung per Videokonferenz ohne Unterbrechungen oder sonstige Mängel, die die Nachvollziehbarkeit der Verhandlung beeinträchtigen hätten können, erfolgt sei. In diesem Zusammenhang ist das Vorbringen des Antragstellers, dass die aufgrund der Übersetzung über Videokonferenz erschwerte Hör- und Sichtbarkeit den geltend gemachten Schwierigkeitszuschlag rechtfertige, nicht nachvollziehbar.

Zum Vorbringen des Antragstellers, dass auch das Tragen einer FFP2-Maske und das damit verbundene fehlen von Mimik und Gestik das Dolmetschen erschwert habe, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß höchstgerichtlicher Judikatur das Erfordernis bei der Dolmetschtätigkeit eine Schutzmaske zu tragen, keine besondere Schwierigkeit iSd § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG darstelle (OGH vom 15.09.2020, 11 Os 87/20h). Zum Vorbringen des Antragstellers, dass auch das Tragen einer FFP2-Maske und das damit verbundene fehlen von Mimik und Gestik das Dolmetschen erschwert habe, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß höchstgerichtlicher Judikatur das Erfordernis bei der Dolmetschtätigkeit eine Schutzmaske zu tragen, keine besondere Schwierigkeit iSd Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG darstelle (OGH vom 15.09.2020, 11 Os 87/20h).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und somit mangels Vorliegens einer besonders schwierigen Dolmetschtätigkeit ist weder der erhöhte Stundensatz für die erste halbe Stunde iHv € 30,70, noch der erhöhte Stundensatz iHv € 15,40 für eine weitere begonnene halbe Stunde zu vergüten.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

Entschädigung für Zeitversäumnis

€

1,5 begonnene Stunde(n) á € 22,70

34,05

Reisekosten §§ 27, 28 GebAG Reisekosten Paragraphen 27, 28, GebAG

Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Preis Fahrkarte)

2,60

Mühewaltung § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG Mühewaltung Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer 3, GebAG

für die erste halbe Stunde € 24,50

24,50

für weitere 1 halbe Stunde(n) á € 12,40

12,40

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

Übermittlung mittels ERV á € 12,00

12,00

Zwischensumme

85,55

0 % Umsatzsteuer - steuerbefreit laut UStG

-

Gesamtsumme

85,55

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

85,60

Die Gebühr des Antragstellers war daher mit € 85,60 zu bestimmen. Das Mehrbegehren war abzuweisen.

,

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

besondere Erschwernis Dolmetscher Dolmetschergebühren - Neuberechnung Dolmetschergebühren
Gebührenanspruch Gebührenbestimmung - Gericht Gebührenzuschlag Mehrbegehren Mühewaltung mündliche
Verhandlung Pandemie Teilstattgebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W181.2253654.1.00

Im RIS seit

11.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at